

Vereinsstatuten

Alternative Linke Bern mit Sitz in Bern

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Alternative Linke Bern“, im Folgenden „AL“, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

2. Zweck

Der Verein setzt sich für die Ideale und Interessen linksdenkender Menschen ein und ist bestrebt, diese in das öffentliche und politische Leben einzubringen. Insbesondere setzt sich die AL für soziale Gerechtigkeit, einen ökologischen und wirtschaftlichen Kurswechsel sowie aufgeklärte Partizipation am gesellschaftlichen Leben ein.

Die AL ist Sektion der AL Kanton Bern.

3. Mittel

Die finanziellen Mittel der AL bestehen aus:

- Den Mitgliederbeiträgen
- Den Mandatsteuern
- Den Spenden
- Den Einnahmen aus Vereinsaktivitäten

4. Mitgliedschaft

- a) Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- b) Mitglieder der AL und Personen, welche auf Listen der AL kandidieren dürfen kein Exekutivamt antreten / ausüben, welches einer Vollzeitstelle (ab 81%) entspricht. Der Lohnanteil, welcher den Betrag von CHF 4000.- übersteigt, muss an die AL abgetreten werden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit per Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss an den Vorstand gerichtet werden.

Mitglieder, welche absichtlich und/oder in beträchtlichem Masse dem Verein schaden sowie dessen Interessen zuwiderhandeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschlussentscheid erfolgt durch den Vorstand und ist schriftlich zu begründen. Rekursinstanz bildet die Generalversammlung, bis zum endgültigen Entscheid behält das Mitglied seine vollständigen Vereinsrechte.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Die Generalversammlung wird vom Vorstand oder auf Wunsch von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder oder durch Publikation im Vereinsorgan. Sie hat mindestens 21 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Festsetzung der Mandatsteuern
- g) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt nach den Grundsätzen in Artikel 12

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus den an den Sitzungen jeweils teilnehmenden Personen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Er trifft sich auf eigene Initiative so oft die Geschäfte es verlangen.

Es müssen mindestens drei Mitglieder an der Sitzung anwesend sein, damit der Vorstand entscheidungsfähig ist.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

11. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind an GV's/VV's alle anwesenden Mitglieder (Mitgliederbeitrag+ regelmässiges Engagement).

12. Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt, wo nicht anders geregelt, im Konsens. Ist dies aus wichtigen Gründen nicht möglich, kann der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder eine Entscheidungsfrage zur Abstimmung bringen.
In diesem Fall entscheidet das einfache Mehr.

13. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand/die Sitzung entscheidet, wer unterschriftsberechtigt ist.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können an jeder Generalversammlung abgeändert werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

16. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden pro Kalenderjahr fällig.

17. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens dazu einberufenen Generalversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Die Auflösungsversammlung beschliesst über die Weiterverwendung des Vereinsvermögens. Das Vereinsvermögen muss im Sinne der Ziele der AL weiterverwendet werden.

18. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 1. März 2011 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Für den Vorstand:



.....

Klingsor Reimann

Der/die ProtokollführerIn:



.....

Christa Ammann

Änderungen beschlossen am:

1. Juni 2015

Überarbeitung von Art. 6, 8, 9, 4, 8, 9, 11

Neueinfügung von Art. 11